

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 22. September 1992
Hö

Parlament
1082 Wien

BUNDESVERGABEGESETZ 82 -GE/9 Datum: 28. SEP. 1992 Vert. mit 29.9.92	per H. Kitzwanger
--	----------------------

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von
Aufträgen (Bundesvergabegesetz);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

[Signature]
wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

[Signature]
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

25 Beilage

10

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An das
Bundeskanzleramt

Wien, am 22. September 1992
Hö

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bezug: GZ 600.883/1-V/8/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von
Aufträgen (Bundesvergabegesetz);

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu obigem Betreff erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat lediglich den Bundesbereich zum Gegenstand, da es, wie aus den allgemeinen Erläuterungen zu ersehen ist, mit den Ländern zu keinem akkordierten Vorgehen gekommen ist. Dies hat zur Folge, daß es - ungeachtet der durch das EWR-Recht vorgegebenen Inhalte - zu eigenen Landesvergabegesetzen kommen wird, somit weiterhin unterschiedliche Vergabenormen existieren werden.

Diese unterschiedlichen Vergabenormen werden vom Österreichischen Gemeindebund aus rechtspolitischer Sicht bedauert. Zielführender wäre es gewesen, die gegenständliche Materie in einem Vertrag gemäß Art.15a B-VG grundsätzlich zu regeln und lediglich die bundes- bzw. länderspezifischen Erfordernisse der zuständigen Gesetzgebung vorzubehalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt wie folgt:

Zu § 6 (1) (§ 33 (3)):

Die Interpretation und praktische Anwendung der generalklauselhaften Bestimmung des Befangenheitstatbestandes des § 7 AVG gehört zu den häufigsten Problemen des Verwaltungsverfahrens. Der Verzicht auf die Anführung dezimierter Befangenheitsgründe und die alleinige Übernahme der Generalklausel des § 7 AVG provoziert geradezu Probleme bei der Auslegung der Befangenheit im Sinne dieses Gesetzes. Die bloße Interpretation dieses Begriffes aufgrund der umfangreichen Judikatur ist für die dadurch betroffenen Auftraggeber kaum zumutbar.

- 2 -

Zu § 7 ff.:

Auch wenn im gegenständlichen Entwurf mehrmals auf Wertgrenzen in diesbezüglichen ÖNORMEN bzw. aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen hingewiesen wird, fehlt im Zusammenhang mit der Art und Wahl der Vergabeverfahren jegliche Wertgrenze. Eine solche Wertgrenze bzw. ein deutlicher Hinweis auf entsprechende gesetzliche Regelungen würde die Anwendung des vorliegenden Gesetzes, insbesondere auf die im Rahmen des EWR-Beitritts zusätzlich zu beachtenden Wertgrenzen, erheblich erleichtern.

Zu § 11 Zif. 5:

Gemäß dieser Bestimmung ist in der Leistungsbeschreibung das Erfordernis umweltgerechter Produkte anzugeben. Die Fassung dieser Bestimmung läßt zwei grundsätzlich verschiedene Interpretationen zu. Zunächst ist eine Interpretation denkbar wonach, sollten umweltgerechte Produkte oder Verfahren erwünscht bzw. erforderlich sein, diese in der Leistungsbeschreibung anzugeben sind. Andererseits kann diese Bestimmung auch so interpretiert werden, daß in jeder Leistungsbeschreibung im Sinne dieses Gesetzes das Erfordernis umweltgerechter Produkte oder der Einbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren enthalten sein muß. Ein solches Erfordernis generell durch den Gesetzgeber festzulegen, ist sachlich kaum zu rechtfertigen, zumal gerade im Bereich von immateriellen (etwa künstlerischen) Leistungen kaum auf Umweltbelange Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu § 18 (4):

Die Korrekturen von Fehlern, welche im Bereich des Angebotstellers und nicht dem Auftraggeber zuzurechnen sind, sollten, gleichgültig ob es sich um rechnerische oder inhaltliche Verbesserungen handelt, primär durch den Angebotsteller zu korrigieren sein. Die gesetzliche Verpflichtung zur Korrektur von Rechenfehlern durch den Auftraggeber darf zumindest als ungewöhnlich bezeichnet werden.

Zu § 19 Abs. (5) Zif. 4 :

Hier ist aus der Sicht des gemeindlichen Steuerrechts zu bemerken, daß dort eine letztgültige Lastschriftanzeige jener Behörde, bei der Lohnsummensteuer und ähnliche vom Arbeitgeber zu tragende Abgaben als einer der Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Praxis nicht existiert und überdies die Lohnsummensteuer die einzige lohnabhängige Abgabe der Gemeinden ist. Alle anderen lohnabhängigen Abgaben sind keine Gemeindeabgaben.

Auf diesen Umstand müßte der Gesetzesentwurf Rücksicht nehmen, da in der Praxis die Lohnsummensteuer durch monatliche Zahlungen ohne Abgabe von Erklärungen entrichtet wird und nur durch eine einzige Jahreserklärung erklärt wird. Die Gemeinden stellen daher praktisch keine Lastschriftanzeigen aus, sondern könnten nur bestätigen, daß die Lohnsummensteuer fristgemäß für einen bestimmten Zeitraum entrichtet wurde.

- 3 -

Zu § 19 (6) Zif.2:

Der Entwurf sieht zum Nachweis der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit eines Angebotstellers u.a. eine Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen mit Bescheinigung über deren ordnungsgemäße Ausführung und Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber vor. Weniger als 5 Jahre bestehende "junge" Firmen, deren Unterstützung oftmals in besonderem volkswirtschaftlichen und kommunalpolitischen Interesse liegt, werden durch diese Bestimmung im Vergleich zu länger bestehenden Firmen ungerechtfertigterweise benachteiligt.

Zu § 20 (5):

Daß jegliche Aufklärungsgespräche oder Erörterungen über den ausgeschriebenen Auftrag nur kommissionell zu führen sind, bedeutet zumindest im Hinblick auf kleinere Auskünfte und Informationen, etwa zu Terminen, Fristen etc., einen ungerechtfertigten Aufwand.

Zu 8. Abschnitt:

Bei der Einrichtung einer Vergabekontrollkommission sowie der Institutionalisierung von innerstaatlichen Schlichtungsstellen handelt es sich um administrativ aufwendige, sachlich aber zweifelsohne gerechtfertigte und im Interesse sowohl des Auftraggebers als auch des Angebotstellers liegende Einrichtungen. Die Befassung einer zusätzlichen Instanz, gleichgültig ob es sich hierbei um die unabhängigen Verwaltungssenate oder die Gerichtshöfe 1. Instanz handelt, würde im Bereich der Auftragsvergabe etwa der Gemeinden eine erhebliche Einschränkung des eigenen Wirkungsbereiches bedeuten. Aufgrund der diesen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere den einstweiligen Verfügungen, kann in ein laufendes Entscheidungsverfahren einer Gebietskörperschaft eingegriffen werden. Unbeschadet der Möglichkeit einer nachprüfenden Kontrolle der Auftragsvergabe durch Gebietskörperschaften bedeuten die Maßnahmen der §§ 42 ff. einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gebietskörperschaften. Auch wenn sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf das Vergabewesen der Gemeinden beziehen, so wird doch nachdrücklich auf die Bedenklichkeit dieser Bestimmungen hingewiesen.

Zu § 48 (3):

In dieser Bestimmung wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, einen bereits erteilten Auftrag zu widerrufen, wenn die Vergabe einer Leistung durch eine strafbare Handlung des Begünstigten oder seines Vertreters veranlaßt wurde. Daß ein solcher Widerruf nur möglich ist, wenn er nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit steht, ist ebenso unverständlich wie ungerechtfertigt. Die Erschleichung eines Auftrags in Verbindung mit einer strafbaren Handlung seitens des Begünstigten sollte in Hinblick auf eine nicht mehr bestehende Vertrauensbasis zwischen Auftraggeber und Begünstigtem der auftrag-

- 4 -

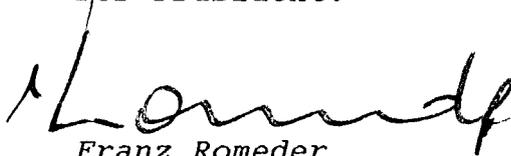
gebenden Gebietskörperschaft die bedingungslose Auflösung des Vertragsverhältnisses ermöglichen.

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes sind daher die vorgesehenen Sanktionen als zu schwach anzusehen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages